

Tit. 7.4.2 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Tit. 7 – Saison-Kurzarbeitergeld ([jetzt] § 101 SGB III) -> Tit. 7.4 – Ergänzende Leistungen ([jetzt] § 102 SGB III)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.4.2 RdSchr. 09f – Mehraufwands-Wintergeld

(1) Arbeitnehmer, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1,00 EUR für jede in der Zeit vom 15. 12. bis Ende Februar des Folgejahres geleistete Arbeitsstunde [§102 Abs. 3 Satz 1 SGB III]. Damit soll der Mehraufwand dieser Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung in der (witterungs-)ungünstigen Jahreszeit pauschal abgegolten werden. Um eine ungerechtfertigte übermäßige Inanspruchnahme zu verhindern, ist Mehraufwands-Wintergeld im Dezember für höchstens 90 und im Januar und Februar für höchstens 180 Arbeitsstunden zu leisten [§ 102 Abs. 3 Satz 2 SGB III] .

(2) Auch das Mehraufwands-Wintergeld ist lohnsteuerfrei und daher kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 2 EStG , § 1 SvEV).

(3) Die Krankengeldberechnung erfolgt auch hier ohne Berücksichtigung des gezahlten Mehraufwands-Wintergeldes wie gehabt nach § 47 SGB V , da die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.